



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Antragsgegner -

w e g e n Verkehrsrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 16. November 2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richterin Assion

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 24. Oktober 2018 gegen die in der Verfügung des Antragsgegners vom 19. Oktober 2018 enthaltene Zwangsmittellandrohung wird angeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 1.250,-- € festgesetzt.

G r ü n d e

- 1 Der Antrag des Antragstellers, der bei verständiger Auslegung seines Begehrens (§§ 122, 88 VwGO) dahingehend auszulegen ist, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die in der Verfügung des Antragsgegners vom 24. Oktober 2018 enthaltene Betriebsuntersagung bis zum Nachweis der Teilnahme an der Rückrufaktion des Fahrzeugherstellers sowie der Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises der Entfernung der in seinem Fahrzeug verbauten Abschaltvorrichtung bzw. Vornahme der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wiederherzustellen, und bezüglich der in der Verfügung enthaltenen Zwangsmittellandrohung anzuordnen, ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 20 AGVwGO statthaft und auch ansonsten zulässig. Er hat auch in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Insoweit ergibt die im vorliegenden Verfahren allein mögliche summarische Sach- und Rechtsprüfung, dass die Zwangsmittellandrohung offensichtlich rechtswidrig ist mit der Folge, dass das Suspensivinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse des Antragsgegners überwiegt. Hingegen erweist sich die Betriebsuntersagung nebst Aufforderung zur Vorlage bestimmter Nachweise bei summarischer Sach- und Rechtsprüfung als offensichtlich rechtmäßig. Insoweit gebührt dem Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehung seiner Verfügung Vorrang vor dem Interesse des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines gegen die Verfügung erhobenen Widerspruchs wiederherzustellen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 25. März 1986 – 1 B 14/86 –, NVwZ 1987, 240).

- 2 Die in der Verfügung enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung trägt den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO Rechnung. Sinn der Begründungspflicht ist es, dass sich die Behörde den Ausnahmecharakter der Vollzugsanordnung vor Augen führt und sie veranlasst wird, mit Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes öffentliches Interesse die Anordnung des Sofortvollzugs erfordert (vgl. VGH BW, Beschluss vom 24. Juni 2002 – 10 S 985/02 –, NZV 2002, 580; OVG NW, Beschluss vom 22. Januar 2001 – 19 B 1757/00 –, NZV 2001, 396; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Auflage 2008, Rn. 741 m.w.N.). Dieser „Selbstkontrolle“ wird die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs gerecht. Der Antragsgegner hat zur Darlegung eines überwiegenden öffentlichen Interesses im Wesentlichen ausgeführt, dass alle Verkehrsteilnehmer einen Anspruch darauf hätten, dass Fahrzeuge nur zum Verkehr zugelassen seien, wenn diese einem genehmigten Typ entsprächen. Auch bestehe ein besonderes öffentliches Interesse an der Reinhaltung der Luft zum frühestmöglichen Zeitpunkt, um die Gesundheit der Allgemeinheit sowie die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Es komme nicht darauf an, ob das betroffene Fahrzeug eine Gefahr darstelle, denn die umweltschützenden verkehrsrechtlichen Vorschriften knüpften an das Emissionsverhalten des einzelnen Fahrzeugs an. Diesem Interesse müsse sich das Interesse des Antragstellers an der Nutzung seines Fahrzeugs unterordnen. Mit dieser Begründung hat der Antragsgegner zu erkennen gegeben, dass er sich des Ausnahmecharakters der Vollzugsanordnung bewusst ist, und er hat bei seiner Prüfung auch auf den Einzelfall abgestellt. Unerheblich ist insoweit, dass sich die Begründung der Vollzugsanordnung gleichermaßen auch auf vergleichbare Fälle übertragen lässt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei gleichartig gelagerten Sachverhalten auch eine weitgehend typisierende, grundsätzlich auf vergleichbare Fälle übertragbare Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügen kann (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17. August 2018 – 8 B 548/18 –, DAR 2018, 642 = juris Rn. 8, 15; OVG LSA, Beschluss vom 26. Oktober 2012 – 2 M 124/12 –, juris Rn. 10; Kopp/Schenke, VwGO, 22. Auflage 2016, § 80 Rn. 85). Ob die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs hingegen in inhaltlicher Hinsicht überzeugt oder nicht, ist keine Frage des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, sondern des ebenfalls erforderlichen besonderen Vollzugsinteresses.

- 3 1) Die in der Verfügung vom 24. Oktober 2018 enthaltene Betriebsuntersagung sowie die Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises der Entfernung der im Fahrzeug des Antragstellers verbauten Abschaltvorrichtung bzw. Vornahme der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs erweisen sich in der Sache als offensichtlich rechtmäßig, sodass die im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene Interessenabwägung keinen Anlass gibt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

- 4 a) Rechtsgrundlage für die in Nr. 1 der Verfügung enthaltene Betriebsuntersagung ist § 5 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV –. Nach dieser Vorschrift kann die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde) dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen oder den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen beschränken oder untersagen, wenn sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erweist. Nicht vorschriftsmäßig sind Fahrzeuge, die nicht den Zulassungsvorschriften oder den Bau- oder Betriebsvorschriften entsprechen, etwa nicht verkehrssicher sind oder Bestimmungen über Lärm und Abgase nicht genügen. Darüber hinaus ist ein Fahrzeug auch dann nicht vorschriftsmäßig, wenn dessen Betriebserlaubnis/Genehmigung erloschen ist. Zulässig sind die in § 5 Abs. 1 FZV genannten Maßnahmen erst, wenn sich die Unvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugzustandes erweist, d.h. offenbar hervortritt oder als vorhanden feststeht.

- 5 aa) Gemessen an diesem Maßstab sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 FZV erfüllt, denn das Fahrzeug des Antragstellers (Typ Seat Alhambra, amtliches Kennzeichen: XX-X XXXX, Fahrzeug-Identifizierungsnummer XXXXXXXXXXXXXXXX) ist nicht vorschriftsmäßig im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, weil es keinem genehmigten Typ im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 FZV (mehr) entspricht.

- 6 Nach § 3 Abs. 1 FZV dürfen Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind, wobei die Zulassung auf Antrag erteilt wird, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Bei erstmaliger Zulassung ist

gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 FZV der Nachweis, dass das Fahrzeug einem Typ entspricht, für den eine EG-Typgenehmigung vorliegt, durch Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung zu führen.

- 7 Im hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung entspricht das mit einem Motoraggregat EA 189 (EU 5) ausgestattete Fahrzeug des Antragstellers keinem genehmigten Typ mehr.
- 8 Zwar hatte das Kraftfahrt-Bundesamt ursprünglich den Herstellern der Fahrzeuge mit dem Motor EA 189 (EU 5) für den jeweiligen abstrakten Fahrzeugtyp jeweils eine EG-Typgenehmigung nach §§ 4 ff. EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung – EG-FGV – (in Gestalt einer Gesamtfahrzeug- bzw. einer Systemgenehmigung) erteilt. Die EG-Typgenehmigung bescheinigt dem Hersteller, dem sie erteilt wurde, dass der in der Genehmigung beschriebene Fahrzeugtyp den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht (vgl. Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge [Abl.EG Nr. 263, S. 1]). Die Genehmigung eines abstrakten Fahrzeugtyps soll verhindern, dass einzelne nationale Behörden unter Anwendung unterschiedlicher Rechtsvorschriften für jedes Serienfahrzeug eine eigene Erlaubnis erteilen. Zudem werden die Zulassungsbehörden dadurch entlastet, dass die Einhaltung der Rechtsvorschriften bezüglich des Typs von den dafür zuständigen Behörden – wie dem Kraftfahrt-Bundesamt – geprüft werden und die Konformität des konkreten Fahrzeugs durch die jeweilige, vom Hersteller für jedes Neufahrzeug ausgestellte Übereinstimmungsbescheinigung belegt werden soll. Der Rechtsschein dieser Bescheinigung geht so weit wie der Inhalt des Bezugsobjekts, also der entsprechenden Typgenehmigung (vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 2. Juli 2018, a.a.O. Rn. 9 m.w.N.).
- 9 Auf diese Rechtsscheinwirkung kann sich der Antragsteller indes nicht mehr berufen. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat festgestellt, dass diverse Fahrzeugtypen, die von den Herstellern Volkswagen, Audi, Seat und Skoda mit Motoraggregaten des Typs EA 189 hergestellt und vertrieben wurden, die im Hinblick auf ihre Stickoxid-Emissionen infolge des Einbaus von unzulässigen Abschaltvorrichtungen im Sinne von

Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2007/46 EG nicht den den Fahrzeugen zugrundeliegenden EG-Typgenehmigungen entsprechen. Die für Seat und Skoda zuständigen Typgenehmigungsbehörden in Spanien und Großbritannien haben die Unvorschriftsmäßigkeit der betroffenen Fahrzeugtypen, für die sie die jeweiligen EG-Typgenehmigungen erteilt haben, ebenfalls bestätigt. Aufgrund dessen hat das Kraftfahrt-Bundesamt als Typgenehmigungsbehörde gegenüber den Herstellern Volkswagen, Audi und zum Teil Seat gemäß § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 EG-FGV die Verpflichtung auferlegt, durch geeignete Maßnahmen wie z.B. der Durchführung von entsprechenden Rückrufaktionen mit dem Ziel des Entferns der verbauten unzulässigen Abschaltvorrichtungen die Wiederherstellung der Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ sicherzustellen (vgl. Schreiben des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 16. August 2018).

- 10 Diese vom Kraftfahrt-Bundesamt getroffenen Anordnungen – die als nachträgliche Nebenbestimmungen auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 EG-FGV zu qualifizieren sind – lassen die Wirksamkeit der Typgenehmigungen unberührt, weil sie lediglich deren inhaltliche Änderung bzw. Modifizierung zur Folge haben (vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 2. Juli 2018, a.a.O. Rn. 14; VG Stuttgart, Beschluss vom 27. April 2018 – 8 K 1962/18 –, juris Rn. 17; VG Düsseldorf, Urteil vom 14. Januar 2018 – 6 K 12341/17 –, juris Rn. 300 f.; VG Schleswig, Urteil vom 13. Dezember 2017 – 2 A 59/17 –, juris Rn. 65). Von dieser modifizierten Typgenehmigung sind auch bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge betroffen, wie sich § 25 Abs. 2 EG-FGV entnehmen lässt (vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 2. Juli 2018, a.a.O. Rn. 15; VG Stuttgart, Beschluss vom 27. April 2018, a.a.O. Rn. 18).
- 11 Dieser modifizierten Typgenehmigung entspricht das Fahrzeug des Antragstellers nicht, da er an seinem Fahrzeug die vom Hersteller vorgesehene Nachrüstung nicht durchführen lassen. Dies hat zur Folge, dass sein Fahrzeug damit nicht mehr von den ursprünglichen Rechtswirkungen der Typgenehmigung profitieren kann, was wiederum dazu führt, dass – ohne Nachrüstung – die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 2 FZV nicht mehr erfüllt sind. Der Antragsteller hat auch nicht den Nachweis erbracht, dass für sein Fahrzeug eine Einzelgenehmigung vorliegt (§ 6 Abs. 3 Satz 3 FZV).

- 12 bb) Der Antragsgegner hat auch das ihm nach § 5 Abs. 1 FZV zustehende Ermessen (noch) ordnungsgemäß ausgeübt. Er hat – ohne dass er dies in der angefochtenen Verfügung explizit zum Ausdruck gebracht hat – ersichtlich erkannt, dass ihm ein Ermessen zusteht, denn er hat die gegenläufigen Interessen (des Antragstellers) in seine Entscheidung mit eingestellt und die wesentlichen Gesichtspunkte – insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – berücksichtigt. Es ist unter Ermessensgesichtspunkten nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner bei seiner Entscheidung das öffentliche Interesse an der Luftreinhaltung zum Schutz der Allgemeinheit und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen vorrangig berücksichtigt und sich angesichts des Umstands, dass das Fahrzeug des Antragstellers ohne Durchführung des Software-Updates nicht mehr den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 FZV entspricht, aus Gründen der Gefahrenabwehr zu einem Tätigwerden zu Lasten des Antragstellers entschlossen hat.
- 13 Es bestehen auch insoweit keine Rechtsfehler, als der Antragsgegner mit der streitgegenständlichen Verfügung eine Betriebsuntersagung angeordnet hat. Insbesondere verstößt diese – anders als der Antragsteller geltend macht – nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Ausführungen des Antragsgegners in der Verfügung bringen (wenn auch knapp) zum Ausdruck, dass er gesehen hat, dass die Betriebsuntersagung eines Fahrzeugs empfindlich in die persönliche Lebensführung und in das Eigentumsrecht des Halters eingreift und deshalb unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erst in Betracht kommt, wenn andere – mildere – erfolglos geblieben sind. Mildere Mittel hat der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller vorrangig in Ansatz gebracht: Er hat nämlich die Betriebsuntersagung erst ausgesprochen, nachdem der Antragsteller der mit Schreiben des Antragsgegners vom 5. September 2018 (unter Fristsetzung) erfolgten Aufforderung zur Beibringung eines Nachweises über die Teilnahme an der Rückrufaktion (Software-Update) des Fahrzeugherstellers – in der konkludent die Aufforderung zur Mängelbeseitigung liegt (vgl. VG Köln, Beschluss vom 29. Mai 2018 – 854/18 –, juris Rn. 14) – nicht nachgekommen ist. Eine weitere Frist musste der Antragsgegner dem Antragsteller auch nicht einräumen, da dieser deutlich zu erkennen gegeben hat, der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht nachkommen zu wollen (vgl. S. 9 der Antragschrift). Er hat – wie Nr. 1 des Tenors der Verfügung zeigt – die Betriebsuntersagung zudem unter die auflösende Bedingung des Nachweises der Teilnahme an der Rückrufaktion des Fahrzeugherstellers gestellt. Von daher ist die

Außerbetriebsetzung offenkundig das allein geeignete Mittel, rechtmäßige Zustände wiederherzustellen. Zudem ist es nicht zu beanstanden, dass der Antragsteller dem in der Betriebsuntersagung zum Ausdruck kommenden Aspekt der Gefahrenabwehr Vorrang vor dem Interesse des Antragstellers an der Nutzung seines Fahrzeugs eingeräumt hat: Damit kann der Antragsteller auch nicht damit durchdringen, dass es ihm nunmehr untersagt ist, sein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, denn dies ist gerade die in der Außerbetriebsetzung angelegte (Rechts)Folge.

- 14 Auch der Einwand des Antragstellers, er habe zwischenzeitlich vor dem Landgericht Mainz eine auf Schadensersatz bzw. Gewährleistung gerichtete Zivilklage gegen den Hersteller des Fahrzeugs bzw. den Händler erhoben, zeigt einen Ermessensfehler nicht auf. Soweit er befürchtet, die Durchführung des Software-Updates führe zu einer Beweisvereitelung, weil es ihm unmöglich gemacht werde, die im Einzelnen von ihm dargelegten Mängel zu beweisen, übersieht er, dass ihm die Beweisführung durch die hier in Rede stehende Betriebsuntersagung gerade nicht vereitelt wird. Es steht dem Antragsteller frei, sein Fahrzeug unverändert zu lassen, es abzumelden und außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs zu lagern, um es für eine Sachverständigenbegutachtung bereitzuhalten. Dabei entstehende Kosten wären im geführten Zivilrechtsstreit geltend zu machen. Darüber hinaus besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, etwaige Beweise in einem selbständigen Beweisverfahren nach §§ 485 ff. Zivilprozessordnung – ZPO – zu dokumentieren und zu sichern (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17. August 2018 – 8 B 865/18 –, juris Rn. 38; VG Magdeburg, Beschluss vom 2. Juli 2018, a.a.O. Rn. 20; VG Stuttgart, Beschluss vom 17. April 2018, a.a.O. Rn. 22).
- 15 Schließlich vermag auch der Vortrag des Antragstellers, bei der Entscheidung über eine Betriebsuntersagung hätte insbesondere berücksichtigt werden müssen, dass er für den Einbau der illegalen Abschaltvorrichtung nicht verantwortlich, sondern vielmehr Opfer eines groß angelegten Betrugs geworden sei, ebensowenig zur Ermessensfehlerhaftigkeit zu führen wie der Einwand, die Vornahme des Software-Updates erweise sich für sein Fahrzeug sogar als technisch nachteilig. Selbst wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Durchführung des Software-Updates zu neuen Mängelercheinungen am Fahrzeug führt und der Antragsteller hierdurch als von der Abgasmanipulation Betroffener zusätzlichen Belastungen ausgesetzt

sein sollte, ist es nicht unverhältnismäßig, ihn zur Vornahme der Maßnahme zu veranlassen, um sicherzustellen, dass auch sein Fahrzeug der durch die nachträglichen Nebenbestimmungen des Kraftfahrt-Bundesamtes modifizierten EG-Typgenehmigung entspricht. Ob der Wagen dadurch mangelhaft im Sinne des BGB wird oder von Anfang an war, betrifft nur das Verhältnis zwischen dem Antragsteller und dem Verkäufer des Fahrzeugs und gegebenenfalls dessen Hersteller. Auf die Frage der verkehrsrechtlichen Zulassung oder der Außerbetriebsetzung – dem Gefahrenabwehrrecht – hat dies hingegen keinen Einfluss (vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 2. Juli 2018, a.a.O. Rn. 19; VG Stuttgart, Beschluss vom 27. April 2018, a.a.O. Rn. 24; VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. März 2018 – 6 L 709/18 –, juris Rn. 17).

- ¹⁶ Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der rechtmäßigen Betriebsuntersagung ist gegeben. Im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Allgemeinheit und der Umwelt vor übermäßigen Beeinträchtigungen begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, dass der Antragsgegner im Kern seiner Begründung dem öffentlichen Belang der Reinhaltung der Luft zum frühestmöglichen Zeitpunkt Vorrang vor dem Interesse des Antragstellers an der Nutzung seines Fahrzeugs eingeräumt hat. Dabei kommt es nicht darauf an, inwieweit durch die Teilnahme seines Fahrzeugs am Straßenverkehr Beeinträchtigungen der Luftreinhaltung zu erwarten sind. Die Luftreinhaltung erfolgt bei Emissionsgrenzwertvorschriften des motorisierten Individualverkehrs naturgemäß mit Blick auf die einzelne Emissionsquelle, also das einzelne Fahrzeug, obwohl dieses für sich genommen auch bei überschrittenen Abgaswerten im Regelfall keine Gesundheitsgefahr darstellt, weil die Abgase zu sehr verdünnt werden. Mag das einzelne Fahrzeug zur Gesundheitsgefährdung auch kaum messbar beitragen, hat die Gesamtheit aller Autos als Emissionsquellen dagegen doch einen erheblichen Einfluss auf den Schadstoffgehalt der Luft. Würde für die auf § 5 Abs. 1 FZV gestützte Rechtmäßigkeit der Betriebsuntersagung eines einzelnen Fahrzeuges verlangt werden, dass konkret das jeweils streitgegenständliche Fahrzeug beachtlich zur Luftverunreinigung beiträgt, könnte keines der Einzelfahrzeuge, die mit einer Abschaltvorrichtung versehen sind, zur zügigen Umrüstung und damit zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gezwungen werden. Alle Autos könnten – ggfls. auf Jahre – am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, ohne dass sie die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte einhalten müssten. Das Ziel des Gesetzgebers – die Wahrung von Grenzwerten – würde auf diese Weise nahezu vollständig unterlaufen (vgl. VG Magdeburg,

Beschluss vom 2. Juli 2018, a.a.O. Rn. 21; VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. März 2018, a.a.O. Rn. 21).

- 17 b) Auch die in Nr. 2 der Verfügung enthaltene Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises der Entfernung der im Fahrzeug des Antragstellers verbauten Abschalteneinrichtung bzw. Vornahme der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 5 Abs. 2 Satz 1 FZV. Da der Betrieb des Fahrzeugs des Antragstellers zu Recht untersagt wurde, hat er als gesetzliche Folge der Betriebsuntersagung das Fahrzeug unverzüglich nach Maßgabe des § 14 FZV außer Betrieb setzen zu lassen oder der Zulassungsbehörde nachzuweisen, dass die Gründe für die Beschränkung oder Untersagung des Betriebs nicht oder nicht mehr vorliegen.
- 18 2) Die weiterhin in der streitgegenständlichen Verfügung enthaltene Zwangsgeldandrohung erweist sich indes schon jetzt als offensichtlich rechtswidrig, weshalb insoweit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen ist. Die Rechtswidrigkeit der Zwangsmittelandrohung folgt aus dem Umstand, dass sie nicht auf ein bestimmtes Zwangsmittel bezieht, sondern lediglich den (allgemeinen) Hinweis enthält, dass die notwendigen Maßnahmen zur Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs nötigenfalls zwangsweise durchgeführt werden können, ohne indes das anzuwendende Zwangsmittel konkret zu benennen. Damit verstößt sie gegen § 66 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG –, der verlangt, dass in der Androhung das in Aussicht genommene Zwangsmittel konkret bezeichnet werden muss (vgl. Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG/VwZG, 11. Auflage 2017, § 13 VwVG Rn. 4; Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 1. Auflage 2014, VwVG § 13 Rn. 14). Hierfür besteht vorliegend schon deshalb Veranlassung, weil die Durchsetzung der Außerbetriebsetzung sowohl mittels der Ersatzvornahme als auch mittels unmittelbarem Zwang denkbar ist.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Da das Obsiegen des Antragstellers im Verhältnis zu seinem Unterliegen als geringfügig anzusehen ist, hält es die Kammer für angemessen, dem Antragsteller die Kosten insgesamt aufzuerlegen.

- ²⁰ Die Festsetzung des Streitgegenstandswerts beruht auf § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG. In Anlehnung an Ziff. 46.16 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der Streitwert – bezogen auf die Betriebsuntersagung – mit 1.250,-- € bemessen (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17. August 2018 – 8 B 548/18 –, a.a.O. Rn. 44).

Rechtsmittelbelehrung

- 21 Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.
- 22 Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.
- 23 Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**
- 24 Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.
- 25 Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
- 26 Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Assion